

**Rundschreiben an alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte
Regionalbereich Kärnten**

25.03.2020

COVID-19: Enge Zusammenarbeit, gemeinsame Kommunikation, aktuelle Information

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

COVID-19 hält uns alle in Atem. Fast stündlich ändert sich die Informationslage. Auch von unseren Vertragsärztinnen und Vertragsärzten erhalten wir zahlreiche Anfragen. Unser aller Ziel ist es, die Gesundheitsversorgung stabil zu halten.

In diesem Sinne bemühen wir uns, die Sicherheit unserer Vertragärztinnen und -ärzte zu gewährleisten und Informationen zeitgerecht und effizient zur Verfügung zu stellen. Dafür arbeiten wir mit den regionalen und der österreichischen Ärztekammer und allen Systempartnern eng zusammen.

In der Beilage haben wir für Sie die wichtigsten Informationen, Ihre vertragsärztliche Tätigkeit im Rahmen der Pandemie betreffend, zusammengefasst. Auch erhalten Sie **alle aktuellen Informationen** aus der **Österreichischen Gesundheitskasse** zu COVID-19 laufend per E-Mail und Post von **der Ärztekammer für Kärnten**. Die Informationen sind auf der Startseite der Ärztekammer abrufbar: <https://www.aekktn.at/>. Auch auf der Website der ÖGK www.gesundheitskasse.at finden Sie aktuelle Informationen für Vertragsärzte sowie die beiliegende Zusammenfassung.

Zudem arbeiten wir gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium und den Ärztekammern auf Hochtouren daran, medizinische Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel für Ihre Ordination zur Verfügung zu stellen, damit Sie Ihre wertvolle Versorgungstätigkeit möglichst sicher fortsetzen können.

Wir wissen und bekommen immer wieder entsprechende Rückmeldungen unserer Vertragsärztinnen und –ärzte, dass die aktuellen Rahmenbedingungen für Sie auch aus wirtschaftlicher Sicht extrem herausfordernd sind und viele Sorgen und Ängste bestehen.

Als Vertragsärztin/Vertragsarzt haben Sie in uns einen verlässlichen Partner, der auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die gesamtvertraglich vereinbarten **Akontierungszahlungen** durchführt. Damit haben Sie die Sicherheit, dass sie auch weiterhin Ihre Verbindlichkeiten decken können.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Kärnten:

Zur elektronischen Rezeptübermittlung – eMedikation:

Für technische Fragen: E-Mail: serviceline@e-card.or.at, Tel.: 050 – 124 4422

Für medizinische Fragen: Tel.: 05 0766 - 162300

Zu allen anderen Themen:

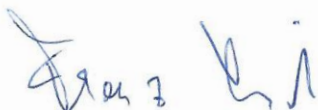
Schriftliche Anfragen richten Sie bitten an vertragspartner-16@oegk.at

Zusätzlich stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter folgenden Durchwahlen zur Verfügung:

05 – 0766 162200 oder 05 – 0766 162226

Wir wünschen Ihnen in dieser für alle sehr fordernden Zeit das Beste für Sie, Ihr Team und Ihre Familien! Vor allem Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

Beilage

1. Heilmittel, Heilbehelfe, Hilfsmittel

a. Medikamenteverordnung und elektronische Weiterleitung, Bewilligung

Bitte beachten Sie, dass es derzeit große Lieferschwierigkeiten in den Apotheken gibt, weshalb sich vorerst die Verordnungsmenge auf **1 Monatsbedarf** beschränken soll.

Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach **telefonischer Kontaktaufnahme** durch den Patienten erfolgen und Rezepte über die **eMedikation**-Applikation direkt an die Apotheke elektronisch weitergeleitet werden. Im Ausnahmefall (zB Systemausfall) kann das Rezept auch per **Post, Fax** oder mit Zustimmung des Patienten auch per **E-Mail oder Fotoübermittlung** via SMS an die Apotheke gesendet werden. Bitte wählen Sie im Einzelfall nur einen Weg der Übermittlung. Eine doppelte Weiterleitung von Rezepten (zB eMedikation und Post) führt zu Problemen in den Apotheken.

Diese Form der Verordnung gilt für alle Anspruchsberechtigten der ÖGK und aller Sondersversicherungsträger (SVS, BVAEB). Wichtig in diesem Zusammenhang ist:

- Es liegt in der medizinischen Verantwortung des Arztes, ob er aufgrund des telefonischen Kontaktes mit dem Patienten das Medikament verordnen kann. Der Patient muss nicht zwingend persönlich bekannt sein.
- Die Möglichkeit der Verordnung ohne persönlichen Patientenkontakt gilt nicht für Verordnungen von Suchtgiften, für welche ein besonderes Verfahren einzuhalten ist (zB Substitution).
- Das Medikament kann auch an andere Personen in der Apotheke abgegeben werden, wenn der Abholer den Namen und die SVNR und allenfalls auch die Wohnadresse des Patienten kennt.

b. Vorübergehendes Aussetzen der Bewilligungspflicht

Für folgende Leistungen ist die Bewilligung des Medizinischen Dienstes der ÖGK für die Dauer der Pandemie ausgesetzt:

- HM aus der grünen Box für 1 Monat über ABS: Facharztbeschränkungen sind aufgehoben.
- HM aus der gelben Box für 1 Monat über ABS: Weiters wird für Verordnungen des 1-monatigen Bedarfs aus dem gelben Bereich die chefärztliche Bewilligungspflicht ausgesetzt
- Logopädie, Ergo- und Physiotherapie
- Heilbehelfe und Hilfsmittel bis € 1.500,-;
- Heilnahrung
- e-card-Freischaltungen
- Knochendichtemessung; Knochenszintigraphie; ESWL
- PET-CT, sofern Geräte im Großgeräteplan enthalten sind
- Humangenetische Untersuchungen
- Rückdatieren von Krankenständen; Transporte; Auslands-AU
- Coagucheck; Impfungen als vorgezogene Krankenbehandlung; Raucherentwöhnung
- Operationen und KH-Aufenthalte während der Pandemie

Medikamente aus der No Box und Roten Box sind nach wie vor bewilligungspflichtig, die Bewilligungsanfrage kann aber für die Dauer der Pandemie auch per FAX eingeholt werden. Die Regelungen bzgl. Bewilligung von Heilmitteln gelten auch für Wahlarztrezepte. Rezepte für frei verschreibbare Medikamente müssen nicht mehr in der ÖGK gleichgestellt werden.

2. Telefonische Leistungen

a. Telefonische AU-Meldung

Die Arbeitsunfähigkeitsmeldung kann in der Zeit der Pandemie auch telefonisch erfolgen. Wenn möglich soll bei dieser – wie auch bei der persönlichen – AU-Meldung gleich das Ende der Arbeitsunfähigkeit angegeben werden (AU/AF-Meldung). Zu beachten ist allerdings, dass die Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, oder eine Dienstfreistellung wegen erhöhten Risikos ohne Erkrankung keine Arbeitsunfähigkeitsmeldung erfordert bzw. rechtfertigt.

b. Telefonische Krankenbehandlung

Auch die telefonische oder telemedizinische Krankenbehandlung wird in ganz Österreich ermöglicht.

c. Abrechnung Telemedizin/Tel. Krankenbehandlung/Tel. Rezept

Die Verrechnung telemedizinischer und telefonischer Behandlungen/Beratungen erfolgt, als wäre die Leistung in der Ordination erbracht worden. Verrechenbar ist also – je nach Honorarordnung im Bundesland - die Grundleistungsvergütung, dort wo es Ordinationspositionen gibt, sind auch diese unter Berücksichtigung von speziellen Voraussetzungen verrechenbar. Erfüllt beispielsweise die telemedizinische Leistung auch die Voraussetzungen (hinsichtlich Dauer und Inhalten) für das sogenannte „Ärztliche Gespräch“, dann ist auch diese Position verrechenbar.

d. Positionslimitierungen

Neue Honorarpositionen werden nicht geschaffen. Allenfalls bestehende Limitierungen für ausgewählte Gesprächs- und Koordinierungstätigkeiten (wie zB das Limit bei der „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“) werden ausgesetzt. Klar ist aber, dass die laut Honorarordnung geforderten Voraussetzungen (zB die Gesprächsdauer) auch bei der telemedizinischen oder telefonischen Behandlung erfüllt sein müssen.

3. Einschränkungen der Ordinationen, Ordinationsablauf

Grundsätzlich sollten alle Vertragsarztordinationen – sofern keine behördliche Schließung vorliegt – geöffnet bleiben, da vor allem in dieser schwierigen Zeit der Gesundheitsbereich der letzte sein soll, der „heruntergefahren“ wird.

a. Ordinationsschließung

Sollte aber eine Vertragspraxis (vorübergehend) zusperren müssen, weil zB das benötigte Personal nicht zur Verfügung steht oder der Arzt/die Ärztin selbst aus gerechtfertigten Gründen den Dienst nicht durchführen kann, dann sollte bitte mit den Landesärztekammern und mit den regionalen Ansprechpartnern des Versorgungsmanagements 1 umgehend Kontakt aufgenommen werden. Mit diesen sollen dann die voraussichtliche Dauer der Schließung besprochen und Ersatzlösungen überlegt werden. Schließungen von Vertragspraxen ohne jegliche Info an die ÖGK, wie dies derzeit offenbar in manchen

Bundesländern passiert, sollen jedenfalls vermieden werden. Die ÖGK muss in diesen Fällen auch die Versicherten informieren können.

b. Organisation des Ordinationsablaufs

Von vielen Ärzten wurden bereits organisatorische Maßnahmen gesetzt, um sich und ihre PatientInnen zu schützen (zB telefonische Terminvereinbarung, Limitierung der Anzahl der wartenden Personen in Wartezimmer, Trennung der Ordinationszeiten nach infektiös und nicht infektiös). Diese Maßnahmen werden seitens der ÖGK begrüßt.

c. Reduktion der Mindestöffnungszeiten

Für die Zeit der Pandemie akzeptiert die ÖGK die Reduktion der Mindestöffnungszeiten durch VertragsärztInnen als Reaktion auf ein tatsächlich erheblich reduziertes Patientenaufkommen.

4. Vorgehensweise Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Corona-Virus (COVID-19) gelten folgende besondere Bestimmungen für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Von der Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar ist. Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund gem § 7 Abs 3 Z 1 bzw. § 24c Abs 3 Z 1 KBGG dar.

Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände noch offen ist, sollte die Untersuchung umgehend durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Durchführungszeiträume nach der Mutter- Kind-Pass-VO ist nicht vorgesehen.